

Niederschrift RAT/013/2011

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Rates der Stadt Rheine
am 19.07.2011

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	SPD	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Paul Jansen	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied

Entschuldigt fehlt:

Mitglied des Rates:

Frau Waltraud Wunder

SPD

Ratsmitglied

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Neben den interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vertretern der Presse begrüßt sie besonders die Auszubildenden der Stadt Rheine, die im Rahmen einer internen Fortbildungsmaßnahme an der heutigen Ratssitzung teilnehmen.

Anschließend weist Frau Dr. Kordfelder darauf hin, dass im Einvernehmen mit den Antragstellern der Tagesordnungspunkt 12 "Prüfung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz" von der Tagesordnung genommen werden solle. Hintergrund dieser Entscheidung sei das heutige Urteil des Verfassungsgerichtshofes zum GFG 2008. Die Begründung dieses Urteils solle abgewartet und ausgewertet werden, bevor der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung im Oktober 2011 gesetzt werde.

Herr Dewenter bittet darum, sicherzustellen, dass im Falle der Einhaltung von Fristen ggf. eine Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses in dieser Angelegenheit gefasst werden könne.

Frau Dr. Kordfelder geht nicht davon aus, dass irgendwelche Fristen einzuhalten seien. Sollte dieses wider Erwarten doch der Fall sein, sagt sie eine rechtzeitige Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss zu.

Einstimmig beschließt daraufhin der Rat der Stadt, den Tagesordnungspunkt 12 von der Tagesordnung abzusetzen.

Herr Ortel stellt anschließend den Antrag, auch den Tagesordnungspunkt 19 "Übertragung von Geschäftsanteilen der Kloster Bentlage gGmbH" von der Tagesordnung abzusetzen, weil es hierzu noch erheblichen interfraktionellen Beratungsbedarf gebe. Der Punkt könne dann ebenfalls auf die Tagesordnung der Oktober-Ratssitzung gesetzt werden.

Mit 25 Ja-Stimmen, 3-Nein-Stimmen und bei 16 Stimmenthaltungen folgt der Rat dem Antrag von Herrn Ortel.

Ferner verweist Frau Dr. Kordfelder auf die Vorlage 280/11 „Interkulturelle Bibliotheksarbeit“ zu TOP 20 und stellt fest, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Sitzung des Kulturausschusses am 14.07.2011 abschließend beraten und beschlossen worden sei, sodass er von der Tagesordnung der heutigen Ratssitzung abgesetzt werden könne.

Die Ratsmitglieder folgen einstimmig dem Vorschlag der Bürgermeisterin.

Herr Niehues merkt an, dass die CDU-Fraktion schon vor einigen Monaten den Antrag gestellt habe, dass der Rat bezüglich der langfristigen Konzeption für die Bäderlandschaft in Rheine eine Grundsatzentscheidung treffen sollte. Dazu habe es im Vorfeld mit den Beteiligten von den Stadtwerken, der EWG und der Verwaltung Gespräche gegeben mit dem Ergebnis, dass die Verwaltung bis zu den Sommerferien ein Grundsatzpapier für eine Ratsentscheidung erstellen sollte. Insofern vermisste er auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung diese Angelegenheit.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, dass ihr der Sachverhalt, eine Grundsatzentscheidung noch vor den Sommerferien zur Bäderlandschaft in Rheine fassen zu wollen, nicht bekannt gewesen sei. Sie werde mit Herrn Kuhlmann, der sich diese Woche noch in Urlaub befinde, die Angelegenheit erörtern und die gewünschte Vorlage für die nächste Ratssitzung im Oktober vorbereiten lassen.

Öffentlicher Teil:

1. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Paul Jansen Vorlage: 288/11

0:05:50

Frau Dr. Kordfelder erläutert die Vorlage und führt anschließend Herrn Paul Jansen als Nachfolger für Herrn Christoph Kotte in sein Amt als Mitglied des Rates der Stadt Rheine ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Über die Verpflichtung wurde eine gesonderte Niederschrift erstellt.

2. Niederschrift Nr. 12 über die öffentliche Sitzung am 07.06.2011

0:08:50

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 07.06.2011 gefassten Beschlüsse

0:09:00

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien und verweist bezüglich der in der letzten Sitzung gestellten Anfrage von Herrn Reiske zum Gewerbepark am FMO auf die auf dem der Einladung beigegeführten Hinweiszettel gegebene Stellungnahme der EWG.

4. Informationen

4.1. Eingaben an den Rat der Stadt

0:09:35

Frau Dr. Kordfelder weist darauf hin, dass der Verwaltung 2 Eingaben an den Rat der Stadt Rheine vorliegen würden. Da der für die Erledigung von Eingaben an den Rat zuständige Haupt- und Finanzausschuss erst wieder am 13.09.2011 tagen wolle sie die Eingaben ausnahmsweise in der heutigen Ratssitzung bekannt geben.

1. Eingabe eines Anwohners und Gewerbetreibenden der Matthiasstr. vom 30.06.2011

Der Anwohner und Gewerbetreibende weist darauf hin, dass viele „getunte“ Autos mit überhöhter Geschwindigkeit die Matthiasstraße befahren, obwohl hier wegen des Busbahnhofes nur eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zulässig sei. Auch die Fußgängerüberwege würden von vielen PKW-Fahrern nicht beachtet.

Der „Eingabe“ regt an, im gesamten Bereich der Matthiasstraße Tempohemmschwellen zur Sicherheit der Passanten zu installieren.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe zur Beratung an den Arbeitskreis Verkehr in seiner nächsten Sitzung im September 2011.

2. Eingabe des Kneippvereins Rheine e. V. vom 11.07.2011

Der Kneippverein Rheine e. V. beabsichtigt im Salinenbereich ein „Kneipp-Armbecken“ auf eigene Kosten zu Gunsten der Stadt Rheine zu erstellen. Als Standort würde sich aus Sicht des Vereins die vorhandene Trinkwasserstelle an der Pappelallee hervorragend eignen.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an die Technischen Betriebe Rheine AöR mit der Bitte um Prüfung der Realisierbarkeit des Vorschlages.

Die Ratsmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und widersprechend den Verfahrensvorschlägen nicht.

4.2. Schulpolitischer Konsens für NRW

0:11:15

Frau Dr. Kordfelder verweist auf eine aktuelle Information, wonach CDU, SPD und GRÜNE sich heute auf einen schulpolitischen Konsens in Nordrhein-Westfalen geeinigt hätten. Es solle keine Schulform abgeschafft werden. Das Schulangebot solle vielfältig hinsichtlich der Bildungsgänge und umfassend sowie ausgewogen

hinsichtlich der Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sein. Auch solle die Bedeutung der Schulen als Standortfaktor der Eltern und der örtlichen Wirtschaft gelten. Mit der Sekundarschule solle ein neues Schulangebot geschaffen werden, das der bisher als Schulversuch gestarteten Gemeinschaftsschule nahe komme. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen würden damit Planungs- und Rechtssicherheit für die Schulentwicklungsplanung im Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen erhalten.

4.3. Soziale Stadt Dorenkamp

0:12:30

Herr Niehues vermisst seit geraumer Zeit eine Information zu dem Projekt "Soziale Stadt Dorenkamp". Über die Zeitung habe man erfahren, dass die Stadt hierfür Fördermittel erhalte. Hierüber sei bisher weder im Rat noch in einem Ausschuss informiert worden. Der Rat habe sich aber ausdrücklich vorbehalten, zu gegebener Zeit eine Grundsatzentscheidung über dieses Projekt zu treffen, denn in der Finanzplanung seien keine Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt worden, obwohl Eigenmittel in Höhe von 1,5 Mio. € in den nächsten 5 Jahren erforderlich seien, um dieses Projekt zu realisieren. Insofern gebe es Handlungsbedarf für eine Grundsatzentscheidung des Rates.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, es sei geplant, für die Ratssitzung am 11. Oktober 2011 eine Entscheidung herbeizuführen. Die Verwaltung stehe mit der Bezirksregierung und den zuständigen Ministerien in enger Abstimmung. Auch werde sie diese Angelegenheit in dem für den 21. Juli 2011 terminierten Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden thematisieren.

5. Änderung der Besetzung in Ausschüssen und sonstigen Gremien der Stadt Rheine - Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2011 Vorlage: 299/11

0:14:30

Beschluss:

- I. Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2011 die folgenden Nachbesetzungen in folgenden Gremien der Stadt Rheine:

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglied: RM Paul Jansen anstelle von Herrn Kotte

Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“

Mitglied: RM Christian Kaisal anstelle von Herrn Kotte

Wahlausschuss

pers. Vertr. von
RM Hagemeier: RM Matthias Auth anstelle von Herrn Kotte

Sportausschuss

Mitglied: SB Alfred Prus, Gröns Esch 56, 48432 Rheine,
anstelle von SB Hövener
1. stellv. SB SB Fabian Lenz, Hünenborgstr. 36, 48431 Rheine
anstelle von SB Prus

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Der Rat der Stadt beschließt ferner auf Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2011 die folgenden Nachbesetzungen in folgenden Gremien:

Aufsichtsrat EWG

Mitglied: RM Udo Bonk anstelle von Herrn Kotte

Aufsichtsrat TaT

Mitglied: RM Udo Bonk anstelle von Herrn Kotte

Aufsichtsrat Wohnungsgesellschaft

pers. Vertr. von
SB Oberfeld: RM Christian Kaisal anstelle von Herrn Kotte

Verwaltungsrat TBR

pers. Vertr. von
RM Hagemeier: RM José Azevedo anstelle von Herrn Kotte

Stadtteilbeirat Dutum/Dorenkamp

beratender Teilnehmer: RM Heinrich Hagemeier anstelle von Herrn Kotte

Förderverein Waldhügel - Beirat

pers. Vertr. von
RM Oechtering: RM Heinrich Hagemeier anstelle von Herrn Kotte

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Haushaltskonsolidierung Fachbereich 5 - Planen und Bauen -
Sondernutzungsgebühren**
**hier: Änderung des Gebührentarifs zu § 9 der Satzung der Stadt
Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen**
Vorlage: 234/11

0:15:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Änderung des Gebührentarifs zu § 9 der Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen als 1. Änderung der Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Neufassung der städtischen Sportförderrichtlinien
Vorlage: 213/11/1

0:16:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Sportausschusses vom 15.06.2011 die folgende Neufassung der städtischen Sportförderrichtlinien:

Sportförderrichtlinien der Stadt Rheine

Präambel

Die Stadt Rheine erkennt den Sport als öffentliche Aufgabe an. Die Bedeutung des Sports und sein Stellenwert kann nicht mehr isoliert betrachtet werden, der Sport ist kein System für sich sondern ein wichtiger Bestandteil durchgängig in allen Bereichen des öffentlichen Lebens: die Bereiche Bildung, Soziales, Gesundheit, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeit, Stadtentwicklung, Stadt(teil)kultur sind untrennbar mit dem Sport und seinem Engagement auf der kommunalen Ebene verbunden.

Der Staat als Träger öffentlicher Belange hat nicht die Ressourcen, um alle Aufgaben in ausreichendem Maße zu erfüllen. Eine Vielzahl freier Träger übernehmen deshalb in eigener Verantwortung durch ihre Organisationen und Vereine öffentliche Aufgaben der Gesellschaft. Ihre Arbeit basiert auf hohen Anteilen von freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement.

Die Stadt Rheine sieht, neben einer hohen Anerkennung, die Pflicht und Notwendigkeit der öffentlichen Förderung der Sportvereine, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung (Stadtsportverband/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung zu erfüllen.

Grundsätze

Die Stadt Rheine stellt ihre kommunalen Sportstätten den Sporttreibenden in Sportvereinen, die aus Einwohner(innen) dieser Stadt gebildet worden sind und noch gebildet werden, grundsätzlich gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine.

Allgemeine Förderungsrichtlinien

Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien (AZR) und diesen Sportförderrichtlinien Zuwendungen an Sportvereine unter den u. a. Eingangsvoraussetzungen.

Ein Anspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Sportvereine sind verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen und diese nachzuweisen.

Eingangsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung und die Nutzung der Sportstätten können Sportvereine in Anspruch nehmen, die

- in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind,
- Mitglied einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes sind
- einen angemessenen Mindestbeitrag erheben, der vom Fachausschuss der Stadt Rheine festgelegt wird (s. Anlage 1 der Sportförderrichtlinien),
- eine Mitgliedschaft im Stadtsportverband Rheine nachweisen können und
- ihre überwiegenden Aktivitäten im Gebiet der Stadt Rheine ausführen und deren Mitglieder überwiegend Einwohner(innen) der Stadt Rheine sind.

Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuss.

Eine Förderung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern wird ausgeschlossen.

Sportförderung

Die Förderung besteht aus der Basisförderung und kann durch die Jugendförderung bis zur maximalen Förderung ergänzt werden. Die Basisförderung, der zusätzliche Förderanteil für jugendliche Mitglieder und die Maximalförderung sind in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Jugendförderung

Vereine, die über eine Jugendordnung verfügen und eine Eigenständigkeit der Jugendabteilung gemäß den Bestimmungen des LandesSportBundes nachweisen, können zusätzlich gefördert werden.

Vereine, die laut der u. a. Bestandserhebung des Landes-SportBundes weniger als 20 % jugendliche Mitglieder oder weniger als 10 Jugendliche im Verein nachweisen, erhalten die Basisförderung.

Vereine, die laut der u. a. Bestandserhebung mindestens 20 % jugendliche Mitglieder oder mindestens 10 Jugendliche im Verein nachweisen, erhalten als Pauschale jährlich einmalig einen Betrag von 2,30 € für jedes jugendliche Mitglied.

Vereine, deren Anteil Jugendlicher mindestens 20 % beträgt, erhalten eine zusätzliche Förderung pro Prozentanteil Jugendlicher.

Die maximale Förderhöhe wird bei 40 % jugendlicher Mitglieder erreicht.

Bei der Ermittlung des Anteils der jugendlichen Mitglieder werden Mitglieder ≥ 60 Jahre nicht berücksichtigt.

Der Mindestanteil Jugendlicher richtet sich im Antragsjahr jeweils nach der Bestandserhebung des LandesSportBundes des Vorjahres.

Bei der Ermittlung der Anzahl Jugendlicher werden ausschließlich Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Die Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine sind entsprechend anzuwenden.

Sozialarbeit im Sport

Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, wie Behinderten-, Gesundheits- und Seniorensport, können auch gefördert werden, wenn sie nicht die erforderliche Anzahl Jugendlicher erreichen.

Im Einzelfall entscheidet der Fachausschuss.

1. Inhaltlich zu fördernde Bereiche

1.1 Betriebskosten

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40% Jugendlicher im Verein
5 %	0,5 %	25 %

Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die nachzuweisenden Kosten des Vorjahres.

Zu den Betriebskosten werden folgende Aufwendungen gezählt:

- anteilige Mieten, Pachten, Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden, Darlehenszinsen für die Finanzierung der Maßnahmen nach Ziffer 7 dieser Richtlinie. Darlehenszinsen werden nur bis zu Höhe von 3 v. H. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), der zum Zeitpunkt der Bewilligung galt, anerkannt.
- anteilige Ver- und Entsorgungskosten (Strom, Heizung, Wasser/Abwasser), Müllentsorgung, Straßenreinigung

- pauschalierte Kosten für Reinigung, errechnet aus der Reinigungsfläche auf der Basis eines monatlichen Reinigungspreises von 1,00 €/m². Zur Reinigungsfläche zählen Sanitär- und Umkleieräume, Flure, Sporträume, Jugendräume und Geschäftszimmer. Die antragsberechtigten Vereine müssen die Flächen mit einer Grundrisszeichnung belegen.
- anteilige Versicherungsbeiträge (Hausrat- und Gebäudeversicherung).
- bis zu 10 % der Betriebskosten als anteilige Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes.

Über die Bewilligung von Pacht- und Mietzuschüssen entscheidet grundsätzlich der Fachausschuss. Sie werden nur anerkannt, wenn sie vor ihrer Entstehung beim Sportservice beantragt werden und ihre Notwendigkeit und Angemessenheit vom Stadtsportverband und Fachausschuss festgestellt wurde.

Anträge auf Bezuschussung der Betriebskosten sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Sportservice einzureichen. Die Sportvereine sind verpflichtet, Flächenänderungen ihrer Gebäude bekannt zu geben.

1.2 Platzpflege

Als Zuschüsse für die Platzpflege werden Festbeträge gewährt. Diese Beträge belaufen sich zz. auf 6.500,00 € für ein Fußball/Hockeyfeld, 200,00 € für einen Tennisplatz und 90,00 € für ein Beachfeld (jeweils Maximalförderung).

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40% Jugendlicher im Ver- ein
20 %	2 %	100 %

Rasen- oder Tennenplätze bei Vollpflege

Die Zahl der zu fördernden vereinseigenen Plätze richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften und den entsprechend der Spielklasse notwendigen Trainingseinheiten.

Bemessungsgrundlage für Großspielfelder (z. B. Fußball, Hockey usw.) sind die gemäß Anlage 2 dieser Förderrichtlinien aufgeführten Trainingseinheiten und Nutzungsstunden. Die Mindestbelegungszeit für einen Rasenplatz wird mit 12 Stunden pro Woche und für einen Tennenplatz mit 18 Stunden pro Woche festgesetzt.

Frühjahrsüberholung Tennisplätze

Pro volle 60 dem Tennisverband gemeldete Mitglieder wird die Frühjahrsüberholung eines Tennisplatzes gefördert.

Reitplätze

Für die Aufarbeitung der Dressur-Reitplätze mit Sand erhalten Reitvereine mit eigener Reitanlage jährlich pauschal für einen Hallen- und Außenplatz mit den Mindestmaßen 20 x 40 m jeweils 500,00 €.

2. Gerätezuschuss

Bei den Gerätezuschüssen beträgt der Förderhöchstbetrag bei der Basisförderung 500,00 € und kann durch die Jugendförderung max. 2.500,00 € erreichen. Der Förderhöchstbetrag pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder und beträgt.

bis 1.000 Mitglieder 2.500 €
 pro weitere angefangene 100 Mitglieder je 250 €

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Ver- ein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40% Jugendlicher im Ver- ein
10 % max. 500,00 €	1 % max. 50,00 €/ Prozentanteil Ju- gendlicher	50 % max. 2.500,00 €

Für Vereine, die neben der Personenbeförderung zu Wettkämpfen auch das dazugehörige Sportgerät (Kanus, Ruderboote usw.) mitnehmen müssen, kann eine Zuwendung für die Anschaffung der Transportmittel (Anhänger) gewährt werden.

Der Gesamtwert der Anschaffung muss bei über 500,00 € pro Einzelgegenstand liegen.

Nicht gefördert werden Gebrauchsgegenstände, wie Bälle, Netze, Sportbekleidung, sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt nach Beschaffung der Gegenstände mindestens vier Jahre. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

Eine wiederholte Antragstellung für ein gleiches gefördertes Gerät ist grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

3. Leistungssport

3.1 Fahrtkosten Jugendlicher

Fahrten von aktiven Jugendlichen und deren Betreuer(inne)n zu Landes- und Bundesmeisterschaften, die vom jeweiligen Fachverband ausgerichtet werden, können auf Antrag gefördert werden.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40% Jugendlicher im Ver- ein
10 %	1 %	50 %

Die Förderung bezieht sich auf die nachgewiesenen und nicht anderweitig er-
setzten Fahrtkosten für die kürzeste Fahrstrecke mit der preisgünstigsten
Fahrmöglichkeit (in der Regel Deutsche Bahn AG, 2. Klasse). Bei Benutzung
von Pkws werden 0,20 € pro Kilometer bei einfacher Wegstrecke gewährt.

3.1.1 Startgelder Jugendlicher

Melde- und Startgelder können in vollem Umfang geltend gemacht werden.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 %	1 %	50 %

3.1.2 Übernachtungen Jugendlicher

Für Sportveranstaltungen von mindestens zwei Tagen Dauer und über 100
km Entfernung kann je Teilnehmer(in) und Betreuer(in) eine Zuwendung in
Höhe von 3,50 € pro Übernachtung gewährt werden.

3.1.3 Betreuer(in)

Für bis zu sieben Teilnehmer(inne)n wird ein(e) Betreuer(in), für je bis zu
sieben weiteren Teilnehmer(inne)n ein(e) weitere(r) Betreuer(in) bezu-
schusst.

4. Sportveranstaltungen

Für die Durchführung jährlich wiederkehrender überörtlicher Veranstaltungen
kann die Stadt Rheine eine Zuwendung als Festbetrag gewähren.

Die zu beantragende Aufnahme in die Liste der wiederkehrenden überörtli-
chen Veranstaltungen erfolgt nach Abstimmung mit dem Stadtsportverband.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Für die Durchführung besonderer Sportveranstaltungen kann die Stadt Rheine eine Zuwendung gewähren. Der Antrag auf Förderung ist spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer belegten Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung dem Sportservice vorzulegen.

5. Förderung der Arbeit des Stadtsportverbandes

Dem Stadtsportverband werden für die Vorbereitung und Abnahme des Sportabzeichens im Sommerhalbjahr auf Antrag die Kosten für Übungsleiter(innen) nach den Sätzen des LSB erstattet und er bekommt für diesen Zweck die städtischen Sportanlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält er jährlich eine pauschale Zuwendung zu seinen Verwaltungskosten. Die Höhe dieser Zuwendung legt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets der Fachausschuss fest. Sie sollte mindestens 750,00 € betragen.

6. Ehrungen

6.1 Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen wird für alle 25 Jahre des Bestehens (25, 50, 75 Jahre) eine Sonderzuwendung in Höhe von je 125,00 € gewährt. Zum 100-jährigen, 125-jährigen Bestehen usw. des Vereins beträgt die Zuwendung maximal 500,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

6.2 Sportlerehrungen

Die Stadt Rheine ehrt jährlich auf Vorschlag des Stadtsportverbandes erfolgreiche Sportler(innen) und verdiente Ehrenamtliche der Vereine der Stadt Rheine.

6.3 Besondere sportliche Leistungen

Für besondere sportliche Leistungen (ab Deutsche Meisterschaft aufwärts) können zusätzliche Ehrenpreise verliehen werden.

7. Erwerb, Bau und Ausstattung von Sporteinrichtungen und Sportheimen

7.1 Zuwendungszweck

Zur Optimierung der Infrastruktur im sportlichen Bereich werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände gefördert. Dies umfasst die Errichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

7.2 Gegenstand der Förderungs-/Zuwendungsvoraussetzungen

Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder nachweisen (maßgeblich sind die beim LSB gemeldeten Mitglieder). Ausgenommen von dieser Regel ist die Sozialarbeit im Sport. Ein Eigenanteil (Eigenmittel inkl. Darlehen und Eigenleistung) des beantragenden Sportvereins in Höhe von mindestens 20 % wird vorausgesetzt.

Über die Förderfähigkeit entscheidet bis zu einer Fördersumme von 6.000 € der Sportservice und darüber hinaus der Fachausschuss.

Ist die/der Zuwendungsempfänger(in) nicht Eigentümer(in) des Grundstückes oder Erbbauberechtigte(r) mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung (siehe 7.4) an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden Pacht- Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit der/dem Grundstückseigentümer(in) oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung), höchstens jedoch bis zur Höhe des Verkehrswertes, zuwendungsfähig.

Anträge **m ü s s e n** bis spätestens zum 1. Oktober eines Jahres eingereicht werden, um eine Förderung im nachfolgenden Jahr zu gewährleisten.

Sind im laufenden Haushaltsjahr die Mittel für Investitionskostenzuwendungen an Sportvereine nicht ausgeschöpft, können auch verspätet eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Anträge auf förderungsunschädlichen, vorzeitigen Baubeginn werden nur in unaufschiebbaren Fällen durch politischen Beschluss genehmigt.

Die Höhe des Zuschusses wird, abhängig von der Prüfung der Förderwürdigkeit und der bautechnischen Prüfung, nach dem Grundsatz der Jugendförderung vom Fachausschuss festgelegt.

7.3 Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung

Bei Ergänzung, Beschaffung und Instandhaltung beträgt der Förderhöchstbetrag in einem Kalenderjahr bei der Basisförderung 250,00 € pro Antrag und kann durch die Jugendförderung maximal 1.250,00 € pro Antrag erreichen.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40% Jugendlicher im Ver- ein
10 % max. 250,00 €	1 % max. 25,00 €/ Prozentanteil Ju- gendlicher	50 % max. 1.250,00 €

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit einer Gesamtsumme unter 1.000,00 €.

7.4 Sanierung, Instandsetzung und Neubau

Seit dem Landeshaushalt NRW für die Jahre 2004/2005 wird den Kommunen die sogenannte Sportpauschale als Ersatz für die projektbezogene Landesförderung zur Verfügung gestellt. Die Sportpauschale errechnet sich jährlich jeweils nach der Zahl der Einwohner(innen).

Nach § 19 des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) sind die Mittel der Sportpauschale von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

Die Stadt Rheine räumt dem Erhalt der Infrastruktur eigener als auch vereinseigener Sportanlagen oberste Priorität ein. Modernisierungen und Sanierungen werden deshalb unter dem Vorbehalt der weiteren Zahlung der Sportpauschale mit 50 v. H. der anzuwendenden Bemessungsgrundlage gefördert. Durch Anwendung der Jugendförderung kann die Maximalförderung mit 70 v. H. erreicht werden.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40 % Jugendlicher im Ver- ein
50 %	1,0 %	70 %

Ebenfalls unter dem Vorbehalt der weiteren Zahlung der Sportpauschale beträgt die Grundförderung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und beim Erwerb von Sportstätten 15 v. H. der Bemessungsgrundlage. Durch Anwendung der Jugendförderung kann die Maximalförderung mit 30 v. H. erreicht werden.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
bei weniger als 20% Jugendlicher im Verein	pro 1% Jugendlicher bei mindestens 20% Jugendliche	bei einem Anteil von min. 40 % Jugendlicher im Ver- ein
15 %	0,75 %	30 %

7.5 Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen in Form der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung bei einer Zuschusssumme, die 5.000,00 € übersteigt, 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. nach Beschaffung der Gegenstände. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

7.6 Ratenauszahlung

Die Zuschüsse können auf Beschluss des zuständigen Ausschusses in Raten ausgezahlt werden.

8. Besonderheiten

Über Besonderheiten der Förderung entscheidet der Fachausschuss.

9. Antragsverfahren

Alle Förderanträge sind beim Sportservice der Stadt Rheine in zweifacher Ausfertigung einzureichen und werden zur Stellungnahme an den Stadtsportverband weitergeleitet.

Über Anträge auf Zuwendungen für Sportgeräte, Beschaffung von Ergänzungsgeräten und Ersatzbeschaffungen sowie Instandsetzungen entscheidet der Sportservice, soweit zwischen Sportservice und dem Stadtsportverband Einvernehmen über die Zuwendung besteht.

Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet grundsätzlich der Fachausschuss über die Förderung.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Alte und entgegengesetzte Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1

der Sportförderrichtlinien

Mindestmitgliedsbeiträge für Sportvereine	
--	--

3,00 Euro	für Kinder bis 14 Jahre
4,00 Euro	für Jugendliche bis 18 Jahre
6,00 Euro	für Erwachsene

Anlage 2

der Sportförderrichtlinien

Trainingseinheiten und Nutzungsstunden/Woche/Spielklasse:

Spielklasse	Trainingseinheit je Woche und Mannschaft	Nutzungs- Stunden pro Woche	Wettkampf- Stunden pro Woche	Gesamtnut- zungsstunden pro Woche
Kindermannschaften Mini bis E- Jugend	1	1,5	0,75	2,25
B,C,D-Jugend				3,75 x 0,75
A-Jugend	2	3	0,75	3,75
Kreisklasse A-C	2	3	0,75	3,75
Bezirksliga	2	3	0,75	3,75
Landesliga	3	4,5	0,75	5,25
Verbandsliga	3	4,5	0,75	5,25
Oberliga	4	6	0,75	6,75
Bundesliga	6	8	1	9
Alte Herren		1,5		
Freizeitmannschaften		1,5		
Schulnutzung (ohne Berücksichtigung)		1 Std. pro Klasse im Sommer		

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 5801 "Produktverantwortliche/r Bauverwaltung" im Fachbereich 5
Vorlage: 200/11**

0:17:20

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Rheine, den kw - Vermerk für die Stelle 5801 „Produktverantwortliche/r Bauverwaltung“ im Fachbereich 5 zum 01.08.2011 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 5600 "Produktverantwörtliche/r Bauordnung" im Fachbereich 5
Vorlage: 201/11**

0:17:50

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Rheine, den kw-Vermerk für die Stelle 5600 „Produktverantwortliche/r Bauordnung“ im Fachbereich 5 zum 01.11.2011 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Aufhebung des kw - Vermerkes für die Stelle 2003 "Sozial- und Jugendhilfeplanung" im Fachbereich 2
Vorlage: 211/11**

0:18:25

Beschluss:

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Rheine, den kw - Vermerk für die Stelle 2003 „Sozial- und Jugendhilfeplanung“ im Fachbereich 2 zum 01.01.2012 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 1411/ Produktverantwörtliche/r Sportförderung im Fachbereich 1
Vorlage: 224/11**

0:19:05

Beschluss:

Auf Empfehlung des Sportausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Stadt Rheine, den kw - Vermerk für die Stelle 1411/Produktverantwortliche/r Sportförderung im Fachbereich 1 zum 01.10.2011 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Prüfung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz
Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 24.05.2011
Vorlage: 267/11/1**

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung durch Beschluss abgesetzt.

**13. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen auf Erstellung einer Resolution zur Gefährlichkeit von Atomtransporten an die Bundesregierung
Vorlage: 297/11**

0:19:40

Herr Reiske verweist auf die Vorlage und bittet um Zustimmung.

Herr Mollen erklärt, dass die SPD-Fraktion grundsätzlich einer noch zu erstellenden Resolution zustimmen könnte. Er wolle aber klarstellen, dass es nicht darum gehe, den Rat über geplante Atomtransporte zu informieren. Eine solche Resolution sollte schon auf die betroffenen Behörden, wie z. B. die Kreisleitstelle, bezogen werden, damit diese sich rechtzeitig auf einen geplanten Atomtransport einrichten könnten, um bei einem Unfall gezielt tätig werden zu können.

Herr Roscher erklärt, dass er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten werde, weil er aus beruflichen Gründen Informationen habe, die im Widerspruch mit einer solchen Resolution stünden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

Auf Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wird die Verwaltung beauftragt, zur nächsten Ratssitzung einen Entwurf einer Resolution zur Gefährlichkeit von Atomtransporten an die Bundesregierung zu erstellen.

In dem Resolutionsentwurf soll zum Ausdruck kommen, dass aufgrund der Gefährlichkeit dieser Transporte eine vorherige umfassende Information der von den Transporten betroffenen Kommunen notwendig ist, damit diese sich im Bereich der Gefahrenabwehr auf diese Transporte vorbereiten können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 27 Stimmenthaltungen

14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Sperrung der städtischen Straßen und Wirtschaftswege für den Transport von radioaktivem Material
Vorlage: 295/11

0:22:20

Herr Reiske stellt fest, dass lt. Vorlage der Verwaltung der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen geltendes Recht verstoße. Insofern würde seine Fraktion den ablehnenden Beschlussvorschlag akzeptieren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.05.2011 auf Sperrung der städtischen Straßen und Wirtschaftswege im Stadtgebiet von Rheine für den Transport von radioaktivem Material bzw. die Verhängung von Durchfahrtsverboten aus rechtlichen Gründen ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 8 Stimmenthaltungen

15. Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2010
Vorlage: 270/11

0:23:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2010 zur Kenntnis.

16. Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in 2010
Vorlage: 254/11

0:23:50

Beschluss:

Der Rat nimmt die Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für 2010 zur Kenntnis.

17. 1. Bericht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung
Vorlage: 294/11

0:24:20

Herr Reiske möchte wissen, ob es eine zeitliche Vorgabe für die Abarbeitung der Listen gebe.

Herr Lütke-meier antwortet, dass dieses nicht der Fall sei. Die Verwaltung bemühe sich aber, die einzelnen Punkte möglichst schnell abzuwickeln. Es seien aber auch Angelegenheiten dabei, die noch Beratungen in anderen Gremien, wie z. B. in den Organen von Beteiligungsgesellschaften, erfordern würden. Der Rat könne aber davon ausgehen, dass die Verwaltung großes Interesse daran habe, die Ergebnisse in die Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2012 einfließen zu lassen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den 1. Bericht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung zur Kenntnis.

**18. Rettungsdienst- Vertragsverhandlungen mit dem Kreis Steinfurt
Vorlage: 266/11**

0:29:20

Frau Dr. Kordfelder verweist auf die Vorlage und informiert darüber, dass der Kreis Steinfurt der Stadt Rheine inzwischen den neuen Rettungsdienstvertrag übersandt habe. Dieser Vertrag werde derzeit verwaltungsintern geprüft und solle auch noch mit den anderen Stationsgemeinden abgestimmt werden. Über das Ergebnis der Prüfung werde der Rat selbstverständlich unterrichtet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine hebt seinen Beschluss vom 22.02.2011 bezüglich der Kündigung

- a) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 14.05.1982 sowie
- b) des öffentlich rechtlichen Vertrages vom 28.05.1993 zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt

auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. Übertragung von Geschäftsanteilen der Kloster Bentlage
gGmbH
Vorlage: 296/11**

Die Angelegenheit wurde vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss abgesetzt.

20. Interkulturelle Bibliotheksarbeit
Vorlage: 280/11

Die Angelegenheit wurde vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss abgesetzt.

21. Hochwassersicherung am Timmermanufer
Vorlage: 123/11/2

0:31:00

Herr Dewenter führt aus, dieses Thema zeige, dass es ratsam sein könne, bei schwierigen und strittigen Objekten auszuloten, ob es nicht doch mögliche Alternativen gebe. Wenn der Rat seinerzeit dem ersten Vorschlag zum Bau einer Hochwasserschutzmauer zugestimmt hätte, stünde vermutlich bereits eine Mauer in 1,5 m Höhe über Gehwegoberkante, die sicherlich keine Bereicherung für das Stadtbild gewesen wäre. Aus heutiger Sicht könne man feststellen, dass die CDU-Fraktion gut daran getan habe, seinerzeit eine Simulation der geplanten Mauer vor Ort zu fordern, damit sich auch die Öffentlichkeit ein Bild von der Anlage hätte machen können.

Mittlerweile seien einige Jahre vergangen und eine neue Berechnung des Hydraulikmodells hätte ergeben, dass die Mauer erfreulicherweise jetzt 75 cm niedriger ausfallen könne. Dem Hochwasserschutz sei damit Genüge getan, und die Mauer werde mit der geplanten Höhe für das Landschaftsbild akzeptabel sein. Bleibe nur zu hoffen, dass die 80%ige Bezuschussung gesichert bleibe.

Frau Overesch weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 nicht mit dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses übereinstimme. Sollte es zu einer Mitfinanzierung von dritter Seite kommen, würde dieses zulasten der 80%igen Förderung gehen. In diesem Falle sehe die CDU-Fraktion erneuten Beratungsbedarf. Insofern schlägt sie vor, die Ziffer 3 wie folgt zu ändern:

- "3. Dieser Beschluss steht unter der Maßgabe, dass die Stadt Rheine eine Förderung von 80 % erhält. Sollte sich der Förderansatz verändern, ist erneut hierüber zu beraten."

Frau Overesch gibt zu bedenken, dass die Stadt Rheine mit der Maßgabe in die Bürgerversammlung gegangen sei, dass die Anlieger mit dieser Baumaßnahme finanziell nicht belastet werden sollten. Wenn im weiteren Verlauf der Maßnahme hiervon abgewichen werden sollte, hätten die Anlieger ein Recht auf erneute Information.

Die anderen Fraktionen stimmen diesem Änderungsvorschlag zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst folgenden Beschluss:

1. Es wird das Ergebnis der Informationsveranstaltung zur Hochwassersicherung am Timmermanufer im Ratssaal vom 19. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 28. Oktober 2008 (Vorl. 297/08/1) die Errichtung einer ortsfesten Hochwasserschutzanlage entlang des Timmermanufers.
3. Dieser Beschluss steht unter der Maßgabe, dass die Stadt Rheine eine Förderung von 80 % erhält. Sollte sich der Förderansatz verändern, ist erneut hierüber zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Fortschreibung des Regionalplans Münsterland
Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren - Beteiligung als "öffentliche Stelle"
hier: Kenntnisnahme und Billigungsbeschluss
Vorlage: 245/11**

0:41:20

Herr Dewenter bittet um eine redaktionelle Änderung im 1. Absatz des Beschlussvorschlages, in dem die Ausführungen und Erläuterungen der Verwaltung nicht „billigend“, sondern „zustimmend“ zur Kenntnis genommen werden sollten.

Ferner informierte Herr Dewenter darüber, dass der Regionalrat beschlossen habe, die im Plan aufgeführten Energiekonzeptionen noch bis zum Jahresende anpassen zu können. Wenn hierzu also Wünsche bestehen würden, könnten diese im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens bis zum Jahresende noch aufgenommen werden. Die im Regionalplan bereits aufgenommenen Maßnahmen, wie z. B. der Windpark in Altenrheine, würden hierdurch nicht verzögert.

Herr Reiske ergänzt, dass bezüglich des Windparks Altenrheine ein Zielabweichungsverfahren sowie ein Beschluss des Regionalrates noch notwendig seien.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Ausführungen und Erläuterungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Die beschriebenen Anregungen der Stadt Rheine (Kap. 5) sollen der Bezirksregierung Münster als offizielle Stellungnahme zugeleitet und auf entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Regionalplan-Entwurfs hingewirkt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284,
Kennwort: "Industriegebiet GVZ Rheine", der Stadt Rheine**
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 268/11

0:44:05

Beschluss:

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick-
lungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsaus-
schusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur
Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeit-
punkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und ge-
rechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt
geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie
der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688)
wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284, Kennwort: "Industriegebiet
GVZ Rheine", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlos-
sen.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 284, Kenn-
wort: "Industriegebiet GVZ Rheine", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flä-
chennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung
der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. **Einwohnerfragestunde**

0:44:55

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

25. Anfragen und Anregungen

0:45:05

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung:

17:55 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer